

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Domplatz 14, 60311

Frankfurt Telefon: 069 297032 0, Telefax: 069 297032 49, E-Mail:

pfarrei@dom-frankfurt.de, vertreten durch: Herrn Dompfarrer Dr. Johannes zu Eltz und der vom Verwaltungsrat Bevollmächtigten Person (Gattungsvollmacht):

- nachstehend „Auftraggeber“
genannt -

und

_____(Name und Adresse
des Auftragnehmers)

Telefon: _____, Telefax: _____, E-Mail: _____@_____

vertreten durch: _____

- nachfolgend „Auftragnehmer“
genannt –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN), mit der Ausführung von Sicherheitsdienstleistungen betreffend die Innenaufsicht des Doms St. Bartholomäus Frankfurt – auch Kaiserdom zu Frankfurt am Main – und der Kirche St. Leonhard. Der Dom St. Bartholomäus befindet sich am Domplatz 1 in 60311 Frankfurt am Main, die Kirche St. Leonhard befindet sich Am Leonhardstor 25 in 60311 Frankfurt am Main.

Der AN erbringt seine Leistungen selbst, wobei er sich seines Sicherheitspersonals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Dienstaufführung durch einen Rechtsnachfolger bedarf der Genehmigung des AG.

- 1.2. AN weist nach, dass er die behördliche Erlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung und alle sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Erfüllung des Auftrages besitzt. Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

- 1.3 Der AN verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes zu führen und insbesondere sicherzustellen, dass alle anfallenden Steuern sowie alle Sozialversicherungsbeiträge - vor allem für das von ihm beschäftigte Personal - ordnungsgemäß berechnet und abgeführt werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. das Angebot des AN vom **XX.XX.XXXXX**
2. die Vergabeunterlagen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Ausgabe 2003) werden Vertragsbestandteil. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 3.1. Der Vertrag beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2028.
- 3.2. Es besteht einmalig eine einjährige Verlängerungsoption zu Gunsten des Auftraggebers, so dass die maximale Laufzeit am 30.09.2029 erreicht ist. Zur Ausübung teilt der AG dem AN mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich mit, dass der Vertrag um 12 Monate verlängert wird; ohne fristgerechte Verlängerungsanzeige endet der Vertrag automatisch zum Ende der Grundlaufzeit.
- 3.3. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.4. Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ein AN mit anderen Bietern zum Nachteil des AG eine Preisabsprache oder eine andere gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessenen Preises zum Nachteil des AG getroffen hat. Unbeschadet der Regelungen des § 9 der VOL/B ist der AG bei Verstößen gegen die Auftragsbedingungen grundsätzlich berechtigt, Schadensersatz für die hierdurch entstandenen Kosten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Der AG kann fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) wenn vom AN oder dessen Bevollmächtigten Handlungen im Sinne § 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind,
 - b) wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen, als auch im Verhalten oder der Person des AN liegen,

c) Mängelleistungen.

Schadenersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

- 3.6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vertragsdurchführung

- 4.1 Für die Dienstaufführung des AN gelten die im Vergabebeschrift aufgeführten Punkte. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Der AN garantiert und weist im Einzelfall nach, dass alle eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden durch das Führungszeugnis der Ordnungsbehörde (Polizeiliches Führungszeugnis) für den Wachdienst als unbedenklich erscheinen. Dieses ist nur gegeben, wenn im Führungszeugnis "kein Eintrag" vermerkt ist. Liegt das Überprüfungsergebnis noch nicht vor, gilt für einen maximalen Zeitraum von 4 Wochen nach Dienstübernahme eine entsprechende schriftliche Erklärung.
- 4.3 Der AN stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Sicherheitsmitarbeitenden geeignet sind.
- 4.4 Der AN garantiert, dass bei kurzfristigen Personalausfällen durch Urlaub, Krankheit oder ähnliche Umstände entsprechend gleichwertiger Ersatz gestellt wird. Darüber hinaus darf jeder Austausch eines im Angebot namentlich benannten und dem AG persönlich vorgestellten Mitglieds des sechsköpfigen Einsatzteams sowie jeder Einsatz einer nicht im Angebot benannten Person nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen. Der AG darf die Genehmigung nur aus begründetem Anlass verweigern, insbesondere bei berechtigten Zweifeln an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Qualifikation der vorgeschlagenen Person. Als Ersatz darf nur eine mindestens gleichwertig qualifizierte Person eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 34a GewO, ein unbedenkliches polizeiliches Führungszeugnis (Vermerk „kein Eintrag“) sowie die vertraglich vorausgesetzten Sprachkenntnisse (Deutsch in Wort und Schrift, Grundkenntnisse Englisch) erfüllt und dem AG vor dem ersten Einsatz persönlich vorgestellt wird.
- 4.5 Der AN stellt sicher, dass zur Entgegennahme und Bearbeitung dringender Erklärungen des AG ein Sicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner ständig telefonisch erreichbar ist. Für den fachlich/technischen Kontakt zum AG benennt der AN einen Verantwortlichen des AN, der bevollmächtigt ist, die Regelungen aus diesem Vertrag durchzusetzen.

Ein direktes Weisungsrecht des AG gegen den AN- Sicherheitsmitarbeitenden ist nur bei Gefahr im Verzuge sowie bei groben Verstößen, hier besonders gegen die Dienstanweisung sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben.

- 4.6 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Dienstaufsicht vor Ort Kontrollen des

Sicherheitspersonals im Bewachungsobjekt durch geeignetes Kontrollpersonal durchführen zu lassen.

§ 5 Weitere allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, deren Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.
- 5.2. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.
- 5.3. Das dienstliche oder private Mitführen von Waffen aller Art, Munition, Sprengmitteln etc., aber auch von Waffenmodellen und -attrappen oder von Einzelteilen der vorgenannten Gegenstände ist allen Mitarbeitern des AN in den Liegenschaften und Objekten des AG ausdrücklich untersagt.

Der Einsatz von Dienstwaffen bedarf im Einzelfall eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der ausschließlich vom AG veranlasst wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

§ 6 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG- Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen (schriftlicher Nachweis). Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 7 Nachunternehmer

Sämtliche Sicherheitsdienstleistungen sind ausschließlich durch Personal des AN durchzuführen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung und Haftungsbegrenzungen

- 8.1 Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die

von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei der Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Für den Verlust der zur Ausführung der Leistung überlassenen Schlüssel und eine evtl. Erneuerung von Schließanlagen haftet der AN auch ohne dass der AG ein Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen nachzuweisen hat. Der AN unterhält zur Absicherung dieses Risikos zusätzlich zur Berufs-/Betriebshaftpflicht eine Schlüsselverlustversicherung nach Maßgabe § 11.1.

- 8.2 Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden, die sich der AN oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten etwa zuziehen. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschl. Regressforderungen jeder Art (z.B. Versicherungen) freizuhalten.
- 8.3 Für die vom AN zu vertretenden Leistungsstörungen gelten die in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen geregelten Malus-Beträge (insbesondere Nichtbesetzung einer Einsatzschicht, Einsatz nicht namentlich benannter oder nicht persönlich vorgestellter Personen, verspäteter Dienstantritt, Verlassen des Dienstbereichs während der Dienstzeit sowie Verstöße gegen die Verhaltensregeln, insbesondere die Nutzung Social-Media-fähiger Geräte während der Dienstzeit) als vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen im Sinne der §§ 339 ff. BGB.

Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen im Wege der Verrechnung mit den nächsten Monatsrechnungen des AN geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; verwirkte Vertragsstrafen sind auf einen etwaigen Schadensersatz nach Maßgabe des § 340 Abs. 2 bzw. § 341 Abs. 2 BGB anzurechnen. Kann der AN nachweisen, dass die Leistungsstörung nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruht, entfällt der Malus.

§ 9 Bewachungskosten und Abrechnung

- 9.1 Die Kosten pro Stunde betragen
- z.Z. [Gemäß Preisblatt, wird nach Zuschlag eingefügt] € werktags, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z.Z. 19 %.
- z.Z. . [Gemäß Preisblatt, wird nach Zuschlag eingefügt] € samstags, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z.Z. 19 %.
- z.Z. . [Gemäß Preisblatt, wird nach Zuschlag eingefügt] € sonntags, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z.Z. 19 %.
- z.Z. . [Gemäß Preisblatt, wird nach Zuschlag eingefügt] € feiertags, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z.Z. 19 %.

Mit diesem Stundensatz sind alle Kosten vergütet, auch die Kosten für:

- alle Entgelte für die Erfüllungsgehilfen des AN sowie die in Frage kommen-

den tariflichen Zuschläge incl. Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge.

- An- und Abfahrt
- Urlaubs-, Kranken- und Weihnachtsgeld
- Ersatzgestellung bei Ausfällen
- Ausbildungskosten
- Einheitliche Dienstkleidung

- 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich in einfacher Ausfertigung über die ausgeführten Sicherheitsdienstleistungen unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze. Der Rechnung sind (i) der Stundennachweis der eingesetzten Arbeitskräfte sowie (ii) das vollständig geführte Wachbuch für den Abrechnungsmonat als Anlage beizufügen. Die monatliche Vergütung ist 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Rechnung **und** des vollständig geführten Wachbuchs zur Zahlung fällig. Ohne beigefügtes und ordnungsgemäß geführtes Wachbuch tritt keine Fälligkeit ein.

§ 10 Lohnanpassungsklausel

Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung) für das vom AN eingesetzte Personal oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, erfolgt eine entsprechende Preisanpassung der zwischen AN und AG vereinbarten Vergütung.

Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass jeweils nur die lohngebundenen Bestandteile des Stundenverrechnungssatzes einer Steigerung bzw. Senkung der Lohn- / Lohnfolgekosten bei der Preisanpassung berücksichtigt werden. Der Anspruch auf Preisanpassung besteht ab dem Zeitpunkt, in welchem die tarifliche Vereinbarung wirksam ist. Der AN hat den AG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, sind die aktuell gültigen Lohn- und Manteltarifverträge maßgebend.

Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Lohn- und Manteltarifverträge oder durch Anpassungen bei den Sozialabgaben vereinbart werden, treten frühestens an dem Tage in Kraft, der von den in Abs. 2 genannten Tarifparteien ausgehandelt oder vom Gesetzgeber festgelegt worden ist. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages oder der gesetzlichen Änderung eingehen, können nur vom 1. Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Der Eingang eines Änderungsantrags ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der AN ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit folgenden

Mindestdeckungssummen abzuschließen:

Personenschäden	€ 5,0 Mio.
Sachschäden	€ 5,0 Mio.
Schlüsselverlust	€ 0,3 Mio.

Die genannten Versicherungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens dreifach zur Verfügung stehen. Der Versicherungsvertrag hat eine Nachhaftung von mindestens 10 Jahren vorzusehen.

- 11.2 Der AN ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG etwaige relevante Änderungen im Versicherungsschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss unaufgefordert eine Kopie der Versicherungspolice seiner Haftpflichtversicherung nebst sämtlichen Anlagen sowie eine Bestätigung seiner Haftpflichtversicherung vorzulegen, durch die das Bestehen des vereinbarten Versicherungsschutzes dokumentiert wird.

Sollte die Kopie der Versicherungspolice nebst Anlagen und die vorstehende Bestätigung der Versicherung vom AN nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist der AG nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist zur Vorlage der Kopie der Versicherungspolice nebst Anlagen und/ oder der Versicherungsbestätigung berechtigt, eine den vertraglichen Anforderungen entsprechende Haftpflichtversicherung für den AN abzuschließen und die Kosten hierfür von der vereinbarten Vergütung des AN in Abzug zu bringen.

§ 12 Schlussbestimmungen/ Sonstiges, Verschwiegenheit, Gerichtsstand

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder weist der Vertrag Lücken auf, bleibt der übrige Vertragsinhalt hiervon unberührt.
- 12.3
- 12.4 Veröffentlichungen über Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig. Zur Erteilung derselben ist der AG jedoch nicht verpflichtet.
- 12.5 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Frankfurt am Main.
- 12.6 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt am Main vereinbart.

Ort, Datum

Auftraggeber (1. Unterschrift)

Siegel

Auftraggeber (2. Unterschrift)

Ort, Datum

Auftragnehmer

Stempel

kirchenaufsichtlich genehmigt: Aktenzeichen

Limburg, _____
Ort, Datum

Bischöfliches Ordinariat Limburg

Siegel